

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0116/2024**

Datum: 12.12.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

Betrifft: Verzicht auf die Erstellung der Gesamtabschlüsse gemäß § 81 BbgKVerf

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	21.01.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 Abs. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Stadt Eberswalde zu verzichten.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 wurde die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg überarbeitet. Die Überarbeitungen treten teilweise nach und nach in Kraft. Die rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss wurden in der BbgKVerf unter dem § 81 angepasst, teilweise neu verfasst und zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Demnach besteht weiterhin die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses, der den Jahresabschluss der Stadt Eberswalde mit den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe und Zweckverbände in denen die Stadt Mitglied ist, konsolidiert. Die rechtliche Aufstellungsfrist wurde vom 31.12 des Folgejahres auf den 30.06 des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres angepasst. Der Gesamtabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt Eberswalde inklusive aller Eigenbetriebe und Mitgliedschaften vermitteln.

Für die zurückliegenden Jahre (einschließlich des Jahres 2023) hat die Stadt Eberswalde jeweils einen kommunalen Einzelabschluss sowie einen Beteiligungsbericht auf Grundlage der Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungsunternehmen erstellt.

Der jeweilige Jahresabschluss der Stadt Eberswalde in Verbindung mit dem jeweiligen Beteiligungsbericht ergeben einen vollständigen Überblick über die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt Eberswalde sowie den Beteiligungsunternehmen und deren Stellungen zueinander.

Unter § 81 Abs. 9 BbgKVerf ist, als Reaktion auf nachdrückliche Forderung der kommunalen Spitzenverbände, neu geregelt, dass die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen kann, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung anzupassen.

Für die Aufstellungen eines Gesamtabchlusses würden sowohl in der Stadtverwaltung als auch in den Beteiligungsunternehmen erhebliche Ressourcen und Personalkapazitäten notwendig werden. Da die Jahresabschlüsse der Stadt sowie die der Beteiligungsunternehmen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, müsste diese für den Gesamtabchluss konsolidiert werden. Auf Grund der nicht vorhandenen einheitlichen Finanzsoftware, sind zudem zusätzliche investive Mittel für die Anschaffung einer geeigneten Software für eine Konsolidierung notwendig.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses war bislang für die Steuerungs- und Informationsgewinnung über die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt Eberswalde und deren Beteiligungsunternehmen nicht notwendig.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ergeben sich aus einem Gesamtabchluss keine weitergehenden wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen, welche einen personellen Mehraufwand in der Stadtverwaltung und den Beteiligungsunternehmen, sowie zusätzliche investive Mittel für die Erstellung rechtfertigen würden. Durch die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Eberswalde können im Rahmen des Informations- und Mitbestimmungsrechts aus den Beteiligungsgesellschaften der Stadt Eberswalde Informationen zu den Geschäftsverläufen sowie deren Chancen und Risiken erlangt und deren Ausrichtung gesteuert werden.

Auf Grund des fehlenden strategischen Mehrwertes eines Gesamtabchlusses sowie den zusätzlichen langfristigen Aufwendungen empfiehlt die Stadtverwaltung Eberswalde, auf die Erstellung von Gesamtab schlüssen ab dem 01.01.2025 entsprechend § 81 Abs. 9 BbgKVerf zu verzichten.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Der Verzicht auf die Erstellung der Gesamtab schlüsse tangiert die Belange des Klimaschutzes in keinerlei Hinsicht, daher findet keine Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen statt.